

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/22/382

öffentlich

## Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet hier: Grundsatzbeschluss zur Anpassung der Gestaltungssatzungen

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Julia Tesche	<i>Datum</i> 13.12.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	24.01.2023	Ö
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der gestiegenen Energiekosten werden vermehrt Anträge für eine alternative Energiegewinnung mittels Photovoltaik- und Solaranlagen im Gemeindegebiet gestellt.

Teile der Gemeinde wurden entweder mit Bebauungsplänen überplant oder es kommen die Gestaltungssatzungen der Gemeinde zur Anwendung. In den Bebauungsplänen wurden Solaranlagen größtenteils weder geregelt noch ausgeschlossen und können somit als verfahrensfreie Vorhaben nach § 61 LBauO MV errichtet oder als Ausnahme zugelassen werden.

Im Bereich der Gestaltungssatzung Friedrich-Engels-Straße wurden Festsetzungen zu Solaranlagen auf Dachflächen getroffen. Befreiungen von der festgesetzten Anordnung der Solaranlagen auf den Dachflächen wurden bereits durch die Gemeinde genehmigt. Insofern hat die Gemeinde bereits auf eine einheitliche Regulierung in diesem Bereich verzichtet.

Im Bereich der Gestaltungssatzung „Strandpromenade Nord“ sind aufgesetzte Photovoltaik- und Solaranlagen am und auf dem Gebäude unzulässig. Zulässig sind jedoch Anlagen, die niveaugleich in die Dachflächen integriert werden. Insofern ist die Errichtung von Solaranlagen auch in diesem Bereich grundsätzlich möglich.

Aufgrund der aktuellen Situation können darüber hinaus Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden.

Eine Anpassung der Satzungen ist somit nicht zwingend erforderlich.

Um einheitlich im Gemeindegebiet zu verfahren, könnten ggf. einige Parameter wie z.B. die Anordnung, Breite, Höhe und max. m<sup>2</sup> in den Gestaltungssatzungen neu festgelegt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den

Beschluss,  
 von einer Überarbeitung der Gestaltungssatzungen hinsichtlich alternativer  
 Energien abzusehen. Photovoltaik- bzw Solaranlagen auf Dachflächen sind  
 grundsätzlich geregelt und zulässig. Darüber hinaus erforderliche Ausnahmen  
 und Befreiungen können weiterhin in der Einzelfallbetrachtung durch die  
 Gemeinde entschieden werden.

oder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den  
 Beschluss,  
 die Gestaltungssatzungen „Friedrich-Engels-Straße“ und „Strandpromenade  
 Nord“ hinsichtlich alternativer Energien, wie Photovoltaik-und Solaranlagen etc.  
 zu überarbeiten.

Folgende Parameter sind neu festzulegen:

- 
- 
- 

**Finanzielle Auswirkungen:**

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

1	Auszug Gestaltungssatzung Strandpromenade öffentlich
2	Abschnitt 1 - Gestaltungssatzung Friedrich-Engels Str. öffentlich
3	Abschnitt 2 - Gestaltungssatzung Friedrich-Engels Str. öffentlich
4	Abschnitt 3- Gestaltungssatzung Friedrich-Engels Str. öffentlich
5	Abschnitt 4 - Gestaltungssatzung Friedrich-Engels Str. öffentlich